

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2014.00058

vom 14. Juli 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2014.00058

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2014.00058 du 14 juillet 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2014.00058 del 14 luglio 2015

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 30b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

(BVG) kann der Versicherte den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe seiner Freizügelungsleistung nach Art. 331d des Obligationenrechts

(OR) verpfänden.

E. 1.2

Der verwiesene Art. 331d OR sieht insbesondere vor, dass der Arbeitnehmer den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe seiner Freizügelungsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen verpfänden kann (Abs. 1). Arbeitnehmer, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügelungsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügelungsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung als Pfand einsetzen (Abs. 3). Bei einem verheirateten Arbeitnehmer ist die Verpfändung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig (Abs. 5). Wird das Pfand vor dem Vorsorgefall oder vor der Barauszahlung verwertet, so finden Art. 30d-f und 83a BVG Anwendung (Abs. 6). Die letzt genannten Bestimmungen betreffen die Sicherstellung, die Rückzahlung und die Besteuerung. Verpfändet die versicherte Person einen Betrag bis zur Höhe ihrer Freizügelungsleistung und werden die pfandvertraglichen Verpflichtungen für die Rückzahlung der pfandgesicherten Forderung nicht eingehalten, kann der Pfandgläubiger sein Pfandrecht an diesem Betrag jederzeit vor dem Vorsorgefall verwerten (vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 31 vom 8. Dezember 1994, Rz. 180 S. 2). 2.

Gemäss Ziffer 9 der Pfandverträge vom 13. Oktober 2005 (Urk. 7/3) und 17. November 2005 (Urk. 7/11) ermächtigt der Verpfänder - also die Klägerin 1 resp. der Kläger 2 - die O. ___ Bank AG, nach vertragsmässiger Kündigung des Hypothekendarlehens bei nicht fristgemässer Rückzahlung den verpfändeten Betrag gegen ihre alleinige Unterschrift für den Verpfänder bzw. für allfällige andere Berechtigte von der Vorsorgeeinrichtung einzufordern, in Empfang zu nehmen und dafür rechtsgültig zu quittieren sowie mit ihrer ausstehenden Forderung zu verrechnen. 3.

Streitig und zu prüfen ist, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verpfändung der Freizügelungsleistungen gegeben waren (E. 4) und ob die Beklagte ermächtigt war, die verpfändeten Beträge direkt (auf dem Weg einer privaten Verwertung) an die O. ___ Bank AG zu überweisen (E. 5). Die Rechtmässigkeit der Kündigung des Hypothekendarlehens

war bereits Gegenstand vor den Zivilgerichten und ist von diesen bejaht worden (vgl. Urk.

E. 2

Mit Eingabe vom 10. Juli 2014 erhoben X.____ (Klägerin 1) und Y.____ (Kläger 2) Klage gegen die Freizügigkeitsstiftung der O.____ Bank AG und beantragten, es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin 1 Fr. 168'510.-- und dem Kläger 2 Fr. 200'201.-- zu bezahlen nebst Zins von 5 % ab 1. November 2006. Weiter sei die Beklagte zu verpflichten, den Klägern die bei der Auszahlung der Vorsorgebeiträge angefallenen Spesen von insgesamt Fr. 500.--, die infolge des Vorbezugs der Freizügigkeitsguthaben angefallenen kantonalen Steuern in der Höhe von Fr. 17'184.95 und Bundessteuern von Fr. 7'568.50 sowie die Friedensrichterkosten von Fr. 686.-- zu ersetzen. Zudem verlangen die Kläger eine Umtriebsentschädigung und eine Entschädigung auf Grund des Verhaltens der Beklagten (Urk. 1/1 S. 1 f.). Die Freizügigkeitsstiftung der O.____ Bank AG schloss in der Klageantwort vom 3. Oktober 2014 auf Abweisung der Klage (Urk.

E. 6

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Soweit die Kläger monieren, ihnen sei die Akteneinsicht verwehrt worden (Urk. 15), ist darauf hinzuweisen, dass das Recht auf Akteneinsicht und Aktenzugang sich auf die für den Entscheid wesentlichen Tatsachen beschränkt, d.h. auf jene Akten, die Grundlage einer Entscheidung bilden (BGE 129 V 472 E. 4.2.2). Dieser Anspruch war im Rahmen des vorliegenden Verfahrens jederzeit gewährleistet. Eine allfällige Auskunftspflicht Dritter, etwa der O.____ Bank AG, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

E. 7

Art. 73 Abs. 2 BVG schliesst einen Anspruch der obsiegenden Versicherungs-trägerinnen auf eine Prozessentschädigung zwar nicht aus. Indes werden den Trägern der beruflichen Vorsorge gemäss BVG beziehungsweise den mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in Anlehnung an die Rechtsprechung zu Art. 159 Abs. 2 des bis Ende 2006 in Kraft gestandenen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechts-pfleugesetz/OG) praxisgemäss keine Parteientschädigungen zugesprochen. Es besteht kein Grund, vorliegend - trotz des entsprechenden Antrags der Beklagten - anders zu verfahren (vgl. BGE 128 V 133 E. 5b, 126 V 150 E. 4a, 118 V 169 E. 7 und 117 V 349 E. 8, mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 V 125 E. 5b und 320 E. 1a und b sowie 112 V 356 E. 6). Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Y.____ - Fürsprecher Andreas Feuz - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Gräub
Sonderregger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.